

Wie kann ich als Hersteller die Entsorgungspflichten für Gerätebatterien aus dem Batteriegesetz erfüllen?

Hersteller sind verpflichtet, die von den Vertriebern bzw. den Kommunen unentgeltlich zurückgenommenen Altbatterien ihrerseits unentgeltlich zurückzunehmen und zu verwerten (vgl. § 5 Abs. 1 BattG). Wie diese Verpflichtung zu erfüllen ist, hängt davon ab, ob es sich um Gerätebatterien (Definition in § 2 Abs. 6 BattG) oder Fahrzeug- und Industriebatterien handelt (Definitionen in § 2 Abs. 4 bzw. § 2 Abs. 5 BattG) handelt: Handelt es sich um Gerätebatterien, sind die Hersteller verpflichtet, ein „Gemeinsames Rücknahmesystem“ (§ 6 BattG) oder ein „Herstellereigenes Rücknahmesystem“ (§ 7 BattG) einzurichten und sich an diesem zu beteiligen bzw. es zu betreiben. Durch die Beauftragung NOVENTIZ (als beauftragter Dritter nach § 19 BattG) stellen Sie diese Verpflichtung sicher.

Achtung: Der Herstellerbegriff des Batteriegesetzes ist deutlich weiter gefasst, als das umgangssprachliche Verständnis des Begriffes. Nach § 2 Abs. 15 ist Hersteller „jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode, gewerblich Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in den Verkehr bringt.“ Auch Importeure, die Batterien beispielsweise aus der Volksrepublik China importieren und in Deutschland vertreiben, sind also betroffen. Vertrieber und Zwischenhändler, die vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern anbieten, die sich nicht oder nicht ordnungsgemäß an einem zugelassenen Rücknahmesystem beteiligt haben, gelten ebenfalls als Hersteller im Sinne des Gesetzes.

Wann gilt das Batteriegesetz, wann das Elektro- und Elektronikgerätegesetz?

Grundsätzlich gilt: Das Batteriegesetz regelt die Anzeige, Rücknahme und Verwertung von Batterien während das Elektrogesetz die Registrierung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie die Rücknahme und Verwertung von Altgeräten regelt. Beide Gesetze haben demnach ihren eigenen Regelungsbereich und gelten unabhängig voneinander. Nichtsdestotrotz gibt es natürlich Berührungspunkte: So sind beispielsweise vielfach Batterien oder Akkumulatoren fest in Elektro- oder Elektronikgeräte verbaut. Daher gibt es sowohl im ElektroG (§ 10 ElektroG, § 4 ElektroG) als auch im BattG (§ 11 BattG) Regelungen, die hierauf Bezug nehmen.

Zahlt man für die Entsorgung der Batterien doppelt (an Sie und an die Stiftung EAR)?

Nein. Denn die Stiftung EAR initiiert zwar die Rücknahme und Entsorgung der Elektro-Altgeräte und damit auch den notwendigen Ausbau der darin enthaltenen Batterien (vgl. Anlage 4, Nr. 1 b ElektroG). Die Entsorgung der in den sogenannten Erstbehandlungsanlagen ausgebauten Batterien erfolgt aber über die nach BattG tätigen Rücknahmesysteme.

Müssen die Batterien mit einem Logo gekennzeichnet werden?

Ja. Hersteller sind verpflichtet, Batterien vor dem erstmaligen Inverkehrbringen mit dem nachfolgenden Symbol zu versehen (vgl. § 17 BattG):



Gibt es darüber hinaus noch weitere Kennzeichnungspflichten für Batterien?

Ja, allerdings nur für bestimmte Batterien. Welche diese sind, ist in § 17 Abs. 3 BattG geregelt: Danach sind Hersteller verpflichtet, Batterien, die mehr als 0,0005 Masseprozent Quecksilber, mehr als 0,002 Masseprozent Cadmium oder mehr als 0,004 Masseprozent Blei enthalten, vor dem erstmaligen Inverkehrbringen [...] mit den chemischen Zeichen der Metalle (Hg, Cd, Pb) zu kennzeichnen, bei denen der Grenzwert überschritten wird. [...].

Darüber hinaus sind Hersteller verpflichtet, Fahrzeug- und Gerätebatterien vor dem erstmaligen Inverkehrbringen mit einer sichtbaren, lesbaren und unauslöschlichen Kapazitätsangabe zu versehen. [...] (vgl. § 17 Abs. 6 BattG).

Für welche Batterien ist ein Entgelt zu entrichten?

Für alle mit Ausnahme von Silberoxid-Batterien (AgO, SR-Zellen), die auf Grund ihres Silbergehaltes werthaltig sind.

Was sind Knopfzellen?

Nach der offiziellen Definition in § 2 Abs. 7 BattG sind Knopfzellen „kleine, runde Gerätebatterien, deren Durchmesser größer ist als ihre Höhe“. Sie ähneln also in Größe und Form einem Kleidungsknopf.

Berechnet NOVENTIZ ein Mindestentgelt?

Ja, es wird ein Mindestentgelt von derzeit 99,00 EUR pro Jahr berechnet.

Wie werden Batterien abgerechnet, deren Stückgewicht größer ist als 1 kg?

Sofern eine Batterie ein Stückgewicht von 1 Kilogramm überschreitet, wird auf Euro/Kilogramm-Basis abgerechnet. Die Preise variieren dabei je nach Batteriesystem.

Wo kann man gebrauchte Batterien und Akkus zurückgeben?

Jeder Vertrieber von Batterien und Akkus (zum Beispiel Drogeriemärkte, Supermärkte, Baumärkte, Fachgeschäfte) ist verpflichtet, Altbatterien bzw. alte Akkus unentgeltlich zurückzunehmen (normalerweise durch eigens dafür aufgestellte Batterieboxen). Diese Verpflichtung gilt übrigens auch für Versandhändler. Diese müssen eine Rückgabemöglichkeit an oder in unmittelbarer Nähe ihres Versandlagers einrichten (vgl. § 9 Abs. 1 BattG). Die Rücknahmeverpflichtung für Vertrieber von Batterien und Akkus

beschränkt sich jedoch grundsätzlich auf Altbatterien der Art, die der Vertreiber als Neubatterien in seinem Sortiment führt oder geführt hat, sowie auf die Menge, derer sich Endnutzer üblicherweise entledigen (vgl. § 9 Abs. 1 BattG).

Achtung: Die Rücknahmeverpflichtung der Vertreiber bezieht sich nicht auf Produkte mit festeingebauten Batterien! (vgl. § 9 Abs. 1 BattG)

Teilweise nehmen auch die Kommunen Altbatterien und -akkus zurück, zum Beispiel über Schadstoffmobile an wechselnden Standorten oder auf Wertstoffhöfen. Hinzu kommen vielfach auch Entsorgungsmöglichkeiten bei öffentlichen Einrichtungen wie Bürgerämter. Darüber hinaus sind Kommunen verpflichtet, Geräte-Altbatterien, die gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes durch den Endnutzer vom Elektro- oder Elektronikgerät zu trennen sind, unentgeltlich zurückzunehmen (vgl. § 13 Abs. 1 BattG).

Wo kann man Fahrzeugbatterien zurückgeben?

Fahrzeugbatterien können bei den Vertreibern (also überall dort, wo Fahrzeugbatterien auch verkauft werden) oder bei den kommunalen Sammelstellen, die sich an der Sammlung beteiligen, abgegeben werden. Ihr Altfahrzeug, das Sie als Ganzes gemeinsam mit der noch im Fahrzeug befindlichen Batterie entsorgen wollen, können Sie natürlich auch an den Behandlungseinrichtungen für Altfahrzeuge abgeben.

Bitte beachten Sie, dass Vertreiber von Fahrzeugbatterien gesetzlich verpflichtet sind, je Fahrzeugbatterie ein Pfand in Höhe von 7,50 EUR einschließlich Umsatzsteuer zu erheben, wenn Sie zum Zeitpunkt des Kaufs einer neuen Fahrzeugbatterie keine Fahrzeug-Altbatterie zurückgeben. Der Vertreiber, der das Pfand erhoben hat, ist bei Rückgabe einer Fahrzeug-Altbatterie zur Erstattung des Pfands verpflichtet (vgl. § 10 BattG).

Was passiert mit den Batterien, nachdem sie in die Behälter geworfen habe?

Die Vertreiber von Batterien und Akkus sind verpflichtet, die von Ihnen unentgeltlich zurückgenommenen Altbatterien einem „Gemeinsamen Rücknahmesystem“ (§ 6 BattG) oder einem „Herstellereigenen Rücknahmesystem“ (§ 7 BattG) zur Abholung bereitzustellen. Die von den Rücknahmesystemen abgeholtten Batterien werden anschließend nach dem Stand der Technik behandelt und stofflich verwertet. Nähere Informationen zur Verwertung und Beseitigung finden Sie in § 14 BattG.

Dürfen Batterien in Geräten fest eingebaut sein?

Grundsätzlich ja. Das BattG regelt in § 11 Abs. 1 BattG, dass Altbatterien dann nicht einer getrennten Erfassung zugeführt werden müssen, wenn sie „in andere Produkte eingebaut sind.“ Hieraus lässt sich herleiten, dass der „feste Einbau“ in Geräte zulässig sein muss. Eine ähnliche Regelung findet sich in § 10 ElektroG. Danach haben Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen. Aus der Formulierung „die nicht vom Altgerät umschlossen sind“ lässt sich ebenfalls herleiten, dass der feste Einbau von Batterien bzw. Akkumulatoren in Elektrogeräte nicht grundsätzlich verboten sein kann.

Das Elektroggesetz enthält an anderer Stelle aber auch eine Regelung zur Produktkonzeption: Nach § 4 Abs. 2 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, „möglichst so zu gestalten, dass Altbatterien und Altakkumulatoren durch Endnutzer problemlos entnommen werden können“. § 4 Abs. 2 ElektroG enthält somit eigentlich ein sogenanntes „Gestaltungsgebot“, dass die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten fördern soll. Es ist jedoch streitig, wie diese Vorschrift im Einzelnen zu verstehen ist. Zudem ist ein Verstoß gegen § 4 Abs. 2 ElektroG nicht von den Bußgeldvorschriften des § 45 ElektroG umfasst.

Ich bringe Geräte mit Batterien in Verkehr. Muss ich auch in Geräte eingebaute Batterien melden?

Ja. Denn nach dem Ausbau von in Elektro-Altgeräten enthaltenen Batterien werden diese ebenfalls über die zugelassenen Rücknahmesysteme bei den Erstbehandlungsanlagen abgeholt und gemäß Batteriegesetz entsorgt.

Gelten die sog. ROHS-Richtlinie und die darin erwähnten Stoffverbote auch für Batterien?

Nein, die EU-Richtlinie 2011/65/EU, die inoffiziell auch als RoHS-Richtlinie („Restriction of Hazardous Substances“) bezeichnet wird, regelt die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Die Richtlinie wurde durch die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung in deutsches Recht umgesetzt.

Aber auch für Batterien gelten Verkehrsverbote. Gemäß §3 Abs. 1 BattG ist das Inverkehrbringen von Batterien, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten, ist verboten. Auch das Inverkehrbringen von Gerätebatterien, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten, ist grundsätzlich verboten. Für Cadmium sieht das Gesetz jedoch Ausnahmeregelungen vor (vgl. § 3 Abs. 2 BattG).